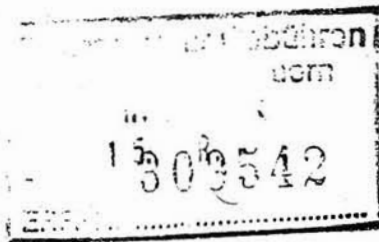


Dr. St/c



KV001/A2790

K A U F V E R T R A G



abgeschlossen zwischen:

1. ~~der~~ Agrargemeinschaft Barwies, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, 6414 Barwies, als Verkäuferin einerseits und
2. Herrn ~~Benedikt~~ W a l l n ö f e r , geb. 20.12.1940, Landwirt, 6414 Mieming, Barwies 247, als Käufer andererseits

wie folgt:

I.

Die Agrargemeinschaft Barwies ist auf Grund des Bescheides vom 30.08.1968 Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 920 GB 80103 Mieming, zu deren Gutsbestand u.a. auch das GST 8289/5 im Ausmaß von 920 m² gehört.

II.

Die Agrargemeinschaft Barwies - im folgenden kurz Verkäuferin genannt - verkauft und übergibt das GST 8289/5 im Ausmaß von 920 m² an Benedikt Wallnöfer - im folgenden kurz Käufer genannt - und letzterer kauft und übernimmt diese Liegenschaft in sein Alleineigentum.

III.

Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis für das Vertragsgrundstück beträgt pro m² S 40,--, sodaß sich ein Gesamtkaufpreis von

S 36.800,--

(Schilling sechsenddreißigtausendachthundert) ergibt.

Der gesamte Kaufpreis ist innerhalb von acht Wochen nach allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages spesen- und abzugsfrei zur Zahlung an die Verkäuferin fällig. Auf eine Verzinsung und Wertsicherung des Kaufpreises bis zur Fälligkeit wird einvernehmlich verzichtet.

IV.

Gefahr, Besitz und Genuß des Vertragsobjektes gehen mit

Unterfertigung dieses Vertrages auf den Käufer über und trägt dieser auch von da an alle hievon zu entrichtenden Steuern, Umlagen und öffentlichen Abgaben.

V.

Übergabe und Übernahme erfolgen in den bestehenden Rechten und Beschwerden, Grenzen und Markungen, ohne Haftung der Verkäuferin für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Eigenschaft, jedoch leistet sie Gewähr dafür, daß das Kaufsobjekt frei von bücherlichen und außerbücherlichen Belastungen dem Käufer übertragen wird.

VI.

Die Vertragsteile erklären ausdrücklich, daß der vereinbarte Kaufpreis ihren Vorstellungen und Interessen hinsichtlich des Kaufsobjektes entspricht, sodaß nach ihrer Überzeugung keine Gründe für eine Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB gegeben sind.

VII.

Der Käufer erklärt, die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der erforderlichen Behördengenehmigungen, insbesondere der Genehmigung durch die Agrarbehörde gemäß § 40 TFLG.

VIII.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie eine zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer hat der Käufer allein zu tragen, der auch den öffentlichen Notar Dr. Hanspeter Z o b l , 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 21-23, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages aufträgt und ihm Zustellvollmacht für alle in dieser Vertragsache ergehenden Beschlüsse und Bescheide erteilt.



120 120

IX.

Die Vertragsteile geben ihre ausdrückliche Einwilligung, daß auch über ihr einseitiges Ansuchen nachstehende Grundbuchshandlungen in EZ 920 GB 80103 Mieming vorgenommen werden können:

Abschreibung des GST 8289/5, Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür und Einverleibung des Eigentumsrechtes hierauf für

W a l l n ö f e r Benedikt, geb. 1940-12-20,
6414 Mieming, Barwies 247,

Innsbruck, am 08.04.1993



Benedikt Wallner 20.12.1940

Hansjörg Wett 31.3.42

Walter Schleich 11.9.39

Agrargemeinschaft Barwies

Beurk.Reg.Zl. 1317/1993

Ich beurkunde die Echtheit: -----

1. der Unterschrift des Herrn Benedikt W a l l n ö f e r
geboren am zwanzigsten Dezember neunzehnhundertvierzig
(20.12.1940), Landwirt, 6414 Mieming, Barwies 247, ---
2. der für die Agrargemeinschaft Barwies abgegebenen
Unterschriften der Herren: -----
 - a) Hansjörg W e t t , Landwirt, 6414 Mieming, Barwies
266, als Obmann, -----
 - b) Walter S c h l e i c h , Kaminkehrermeister, 6414
Mieming, Barwies 280, als Kassier. -----

Innsbruck, am achten April neunzehnhundertdreiundneun-
zig (08.04.1993). -----



Offentl. Notar



Amt der Tiroler Landesregierung

Z. III b 1 - 783 R/14 x 40.1

Dieser Vertrag wird gemäß §
Tiroler Flurverfassungsgesetz
1978 LGBl. für Tirol Nr. 54, i.d.F.
des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1984,
genehmigt.

Innsbruck, am 18.5.1993

